

Gesetz- und Ordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. August 1934.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 94. Verordnung vom 29. August 1934, betreffend Änderung der Gehaltskürzung.
- Nr. 95. Bekanntmachung vom 30. August 1934, betreffend Aufruf des Oberkirchenrats zu gemeinsamer friedlicher Arbeit in der oldenburgischen Landeskirche.
- Nachrichten.

Nr. 94.

Verordnung, betreffend Änderung der Gehaltskürzung.

Oldenburg, den 29. August 1934.

Auf Grund des Kirchengesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 1. August 1934, betreffend die Ermächtigung des Oberkirchenrats in Oldenburg zur Änderung kirchlicher Besoldungsvorschriften, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 29. Mai 1934 zur Änderung der Verordnung des Staats-

ministeriums über Gehaltskürzung vom 15. September 1932 kommt bei der Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten sinngemäß in Anwendung.

§ 2.

Der Betrag, um den das Diensteinkommen der Pfarrer und der ordinierten Assistenten-, Hilfs- und Vakanzprediger nach § 1 zu erhöhen ist, wird dem Teile des Diensteinkommens hinzugerechnet, der nach § 23 oder nach § 31 des Diensteinkommengesetzes für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1928) von der Landeskirchenkasse zu tragen ist. Nur soweit die Gesamtbezüge eines Pfarrers die aus dem Stelleneinkommen bzw. von der Kirchengemeinde zu bestreitenden Teile des Diensteinkommens nicht übersteigen, fällt die Erhöhung dem Stelleneinkommen bzw. der Kirchengemeinde zur Last.

§ 3.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die bei der Zahlung der Dienstbezüge der Pfarrer und der ordinierten Assistenten-, Hilfs- und Vakanzprediger von den Kirchengemeinden einzubehalten ist, ist an die Landeskirchenkasse abzuführen.

§ 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 29. August 1934.

Oberkirchenrat.

Vollers.

Nr. 95.

Bekanntmachung, betreffend Aufruf des Oberkirchenrats zu gemeinsamer friedlicher Arbeit in der oldenburgischen Landeskirche.

Oldenburg, den 30. August 1934.

Der Oberkirchenrat bringt nachstehenden von der Landessynode einstimmig gebilligten Aufruf zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 30. August 1934.

Oberkirchenrat.

Volksers.

Aufruf

des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats zu gemeinsamer friedlicher Arbeit in der oldenburgischen Landeskirche.

Wir stehen noch alle unter dem überwältigenden Eindruck der Volksabstimmung vom 19. August. Das deutsche Volk ist wieder Volk geworden. Aus dem Chaos auseinander strebender liberalistischer, eigensüchtiger Strömungen ist in deutschen Herzen eine unbändige Sehnsucht nach Volksgemeinschaft entstanden, und durch die Tat unseres Führers Adolf Hitler ist diese Gemeinschaft geworden.

Für uns evangelische Christen hat diese Tat des Führers eine ganz besondere Bedeutung; denn die Zerrissenheit unseres deutschen Volkes hatte nicht vor unserer evangelischen Kirche halt gemacht. Die zersetzenden liberalistischen Tendenzen hatten unsere Kirche ergriffen und durch das liberale Pfarrertum unsere Gemeinden chaotisch auseinander getrieben,

so daß man mancherorts von einer gemeinsamen Kirche im geistlichen Sinne kaum noch reden konnte; vielmehr hatte es den Anschein, als ob die vielen Landeskirchen auch noch in Kirchenparteien sich aufspalten würden.

Der starken Hand unseres Führers haben wir es zu verdanken, daß die evangelische Kirche vor dem völligen Niedbruch bewahrt geblieben ist. Indem er vor anderen unserem Reichsbischof Ludwig Müller sein Vertrauen schenkte, ist es gelungen, die auseinander strebenden Teile der evangelischen Kirche wieder in der evangelisch-christlichen Gemeinschaft zu vereinen.

Das heißt nicht, Politik in die Kirche bringen, sondern sich der einfachen Erkenntnis nicht verschließen, daß die Gemeinschaft nicht nur die notwendige Grundlage für gesundes Volksleben ist, sondern daß es eben, wie es die Schrift uns lehrt, auch im Sinne des evangelischen Christentums liegt,

daß nicht jeder nach seinem menschlichen Eigenwillen lehren und treiben kann, was er will, daß vielmehr jeder als Glied der Gemeinschaft sich einzufügen hat und an seinem Platze im Sinne des Gemeinwillens zu wirken hat.

Diejenigen Elemente, die gegen dieses große Einigungsgeschehen Widerstand leisten zu müssen glaubten, haben frampfhast nach einem Rüstzeug für diesen Kampf gesucht, jedoch vergebens.

1. Zunächst war es ihnen gelungen, bei vielen Pfarrern die Meinung zu erwecken,

das Bekenntnis sei in Gefahr.

Dieser Vorwurf prallte von vornherein an der feststehenden Tatsache ab, daß das Bekenntnis nicht im

geringsten durch dieses Streben nach Gemeinschaft angetastet war, sondern gerade in unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche von ihrem geistlichen Führer erwiesener- und bekanntermaßen mit ganzem Ernst vertreten wird und in ihm einen starken Garanten hat. Absurd wurden diese Angriffe durch die Tatsache, daß diejenigen, die nun das Bekenntnis plötzlich so sehr in den Vordergrund stellten und verteidigen zu müssen glaubten, in Barmen eine Bekenntniseinheit der reformierten und lutherischen Kirche unter Verrat des lutherischen Bekenntnisses hervorzurufen versuchten. In eingeweihten Kreisen wurde dieses Vorgehen auf das schärfste verurteilt, und der hervorragende Universitätsprofessor D. Eiert in Erlangen, der akademische Führer des Luthertums, erklärt das Barmer Bekenntnis unter überzeugender Beweisführung für „provokierende Wiederholung der antinomistischen Irrlehre der Reformationszeit“, die „die Fingerabdrücke von mindestens drei Redaktoren zeigen“: 1. eines reformierten Theologen, 2. eines missurischen Independentisten, 3. eines Vertreters einer bischöflich verfaßten lutherischen Kirche. Nach dieser Aufklärung des Professors D. Eiert verstummte dann auch begreiflicherweise der Schlachtruf von der Gefährdung des Bekenntnisses durch die neue Ordnung.

2. Nun erhob sich aber um so mehr der unbegründete Vorwurf,

daß das Recht gebrochen sei.

Die Beweisführung hierfür war deswegen unmöglich, weil die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg nach parlamentarischer Sitte und dem Recht eines überwundenen parlamentarischen Zeitalters in die vorhandene Deutsche Evangelische Kirche — so

wie sie am 15. Juni 1934 war — erfolgt ist. Der Versuch, den Beweis dadurch zu erbringen, daß man in den Begriff des Rechtes Dinge hineinbrachte, die, wie jeder Laie weiß, nicht unter den Begriff des Rechtes fallen, entbehrte der Überzeugungskraft und ist nunmehr durch das von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche beschlossene Kirchengesetz über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen auch für ganz schwache Gemüter als völlig gescheitert anzusehen.

3. Daß zuguterlegt nicht davor halt gemacht worden ist,

unwahrhafte Gerüchte über die Person des Reichsbischofs

zu verbreiten, die teils der uns feindlichen Presse des Auslandes, teils anderen unklaren Quellen entnommen sind, muß jedem ehrlichen deutschen Volksgenossen die Schamröte ins Gesicht treiben. Es sollte nicht des Hinweises bedürfen, daß solche Kampfmethoden eine Übertretung des 8. Gebots darstellen, und daß ein solches unchristliches Verhalten nur geeignet ist, Zwietracht und Haß zu säen, nicht aber unsere Kirche stark zu machen. Die Methode, einzelne Worte unseres Reichsbischofs aus dem Zusammenhang zu zerren und durch einen entstellenden Kommentar ihn zum Irrlehrer zu stempeln, entspricht dem liberalistischen Streben, an Stelle des großen Zusammenhanges des Evangeliums dem „Ich“ genehme Teile herauszustellen und darauf eigene Lehren aufzubauen. Es ist bedauerlich, daß diese Verhezung einen derartigen Umfang angenommen hatte, daß nicht einmal der Mut aufgebracht wurde, den Reichsbischof persönlich zu hören und sich von der Unwahrhaftigkeit des ausgestreuten Geschwäzes zu überzeugen.

Mit dankbarer Freude stellen wir fest, daß das Einigungswerk der Deutschen Evangelischen Kirche heute so gefestigt ist, daß derartige Angriffe es nicht mehr zu erschüttern vermögen.

Wer heute noch nicht einmal soviel Gemeinsinn aufzubringen vermag, sich innerhalb dieser großen Gemeinschaft an den Aufgaben evangelisch-christlicher Glaubens- und Liebesarbeit zu beteiligen und nicht erkennen will, daß das Zeitalter der Sonderbündelei nun endgültig vorbei sein muß, der mag seine eigenen Wege außerhalb des Volks- und Glaubenslebens der Gemeinschaft suchen. Er soll aber die kirchliche Arbeit und den kirchlichen Aufbau und damit den Frieden der Volksgemeinschaft nicht weiter stören.

Insonderheit ist die Berunglimpfung des Reichsbischofs, der durch das Vertrauen des Führers unseres Volkes die Deutsche Evangelische Kirche leitet, eine Stellungnahme gegen den Führer des Volkes selbst und untragbar. Ein evangelischer Christ deutschen Blutes darf niemals vergessen, daß er nach Gottes Willen Angehöriger des deutschen Volkes ist und das Wohl dieses Volkes zu respektieren hat.

Es ist eine Schwäche der menschlichen Natur, daß es uns schwer fällt, einmal gemachte Fehler zu bekennen, oder von einem einmal eingeschlagenen Kurs abzugehen, aber es ist eines Deutschen und eines Christen unwürdig, dieser Schwäche zu erliegen und sich dem Dienste der Gemeinschaft an seinem Plaze in dieser Gemeinschaft zu entziehen. Der Menscheng Geist braucht Zeit für die Umwandlung und sie soll dem ernsthaft Wollenden nicht verkürzt werden, aber sündhaft ist es, diese Wandlung zur besseren Erkenntnis nicht vollziehen zu wollen aus Solidarität zu den Förderern der Zwietracht, deren Ziele nur zu durchsichtig sind.

So wollen denn wir evangelischen Christen deutschen Blutes in brüderlicher Gemeinschaft an die Aufgabe herangehen, die der Herr uns gestellt hat, getreu dem Erbe unserer Väter, und in dieser Arbeit wollen wir in Frieden dienen unserm Herrn und unserm deutschen Volke mit seinem Führer.

Nachrichten.

Dem Landespropst Volkers ist die Amtsbezeichnung eines Landesbischofs der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg verliehen worden.

Die Einführung ist am 21. August 1934 erfolgt.

Es sind ernannt worden:

der Pfarrer Axen in Hasbergen zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sande,

der Pfarrer Logemann in Sengwarden zum 1. Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Ganderkesee.

Auf ihr Ansuchen treten zum 1. November 1934 in den Ruhestand:

Pfarrer Müller in Dötlingen und Pfarrer Schauenburg in Sande.

Der prov. Vakanzprediger Dr. Bernhöft in Warfleth ist vom 15. August 1934 an mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Schweiburg beauftragt worden.

Der Kaufmann Emil Rieken aus Einswarden hat der Kirchengemeinde Abbehausen 500 R.M. unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Die Kollette am Osterfest 1934 hat 1442,33 R.M. erbracht.

Der Betrag ist an das Diakonissenhaus Elisabethstift abgeführt.

Die diesjährige Pfingstkollette hat erbracht 1075,05 R.M. Davon sind überwiesen

an die Rheinische Missionsgesellschaft	200,— R.M.
an die Ostasien-Mission	175,05 R.M.
an die Leipziger Mission	300,— R.M.
an die Norddeutsche Mission	400,— R.M.

Die am 10. Juni 1934 für das Rote Kreuz abgehaltene Kollette hat 174,92 R.M. erbracht. Der Betrag ist an den Verein vom Roten Kreuz in Oldenburg abgeführt.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 7. April 1934:

Heinz Wendt, Lehramtsanwärter, Oldenburg, am

29. Juni 1934:

Fräulein Gertrud Denkmann, Oldenburg.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1934

Juni 26: Aufbewahrung der Kirchenbücher,

„ 26: Steuerkarten,

„ 29: Grundsätzliches zur Frage der Eingliederung;

1934

- Juli 6: Nachnahmeverkehr bei Behörden,
 „ 6: Fragen, betr. Eingliederung,
 „ 7: Gebühren für Kirchenbuchauszüge,
 „ 9: Grabdenkmäler,
 „ 11: Unfallversicherung,
 „ 12: Arische Nachweise,
 „ 17: Evangelischer Kirchenstreit,
 „ 26: Gedenkfeier zum Kriegsbeginn,
 „ 31: Beflaggung der Dienstgebäude,
 „ 30: Wartburgkollekte;

- Aug. 3: Trauergottesdienst,
 „ 6: Glodengeläute,
 „ 17: Kollekte für den Gustav Adolf-Berein,
 „ 18: Rundgebung,
 „ 28: Hilfswerk „Mutter und Kind“,
 „ 29: Bibelsonntag,
 „ 29: Evangelischer Kirchenstreit.